

Grossratsgeschäfts-Nummer: 16 / GE 1 / 23
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DBU

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG)

Präsident: Vetterli Daniel, Landwirt, Rheinklingen

Mitglieder: Brütsch Urban, dipl. Forstingenieur ETH, Diessenhofen
Eugster Armin, a. Gemeindepräsident, Bürglen
Gemperle Josef, Meisterlandwirt, Fischingen
Gubler René, Meisterlandwirt, Frauenfeld
Knöpfli Walter, Bauführer, Landwirt, Kesswil
Kuhn Petra, Kauffrau mit Berufsmaturität, Hefenhausen
Leuthold Stefan, Kaufmann, Frauenfeld
Müller Barbara, Dr. sc. nat. ETH, Geologin, Ettenhausen
Müller Mathis, dipl. Biologe, Pfyn
Oswald Ueli, dipl. Bauingenieur HTL, Berlingen
Opprecht Andreas, Gemeindepräsident, Sulgen
Strupler Manuel, Gartenbauunternehmer, Weinfelden
Stuber Martin, Gemeindepräsident, Ermatingen
Wiesmann Schätzle Sonja, Gemeindepräsidentin, Wigoltingen
Schenk Peter, Unternehmer, Zihlschlacht (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Carmen Haag, Chefin DBU
Danielle Meyer Schuster, Stv. Leiterin Rechtsdienst DBU
Dr. Marco Baumann, Leiter Abt. Wasserbau und Hydrometrie
Jean-Marie Gross, Rechtsdienst DBU - *Protokollführung*

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über den Wasserbau und den Schutz vor gravitativen Naturgefahren (WBSNG) behandelte die Vorlage in vier Sitzungen und dankt den Vertretern des Departements für Bau und Umwelt für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Eintreten war in der Kommission unbestritten. Das Gesetz wurde in vier Sitzungen durchberaten. Der Gesetzesentwurf wurde in der Schlussabstimmung mit 13 Ja bei zwei Enthaltungen verabschiedet.

Allgemeines

Das heutige Wasserbaugesetz vom 25. April 1983 ist revisionsbedürftig. Weil sich in der Zwischenzeit sehr viel verändert hat und Schutzmassnahmen heute generell mit Revitalisierungsmassnahmen verknüpft werden, handelt es sich bei dieser Vorlage um eine Totalrevision. Dieses Gesetz beinhaltet eine Umsetzung des Bundesgesetzes über den Wasserbau sowie des Gewässerschutzgesetzes. Das erstere bezweckt den Schutz von Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen. Das zweite Gesetz hat den Erhalt und die Förderung der Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zum Ziel. Der Auftrag zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren leitet sich aus dem Bundesgesetz über den Wald ab. Die Umsetzung dieser komplexen Vorgaben setzt eine geregelte Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden voraus, weshalb die klare Zuteilung der Aufgaben und die Details der Finanzierung ein wichtiger Teil sind. Weil die Umsetzung des Gewässerraumes und die vorgesehene Revitalisierung sehr komplexe Themen sind, wurde die Kommission von den zuständigen Vertretern des Departementes über die vorgesehenen Prozesse und Abläufe detailliert informiert.

Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten. Wie erwartet, haben die Kommissionsmitglieder bereits beim Eintreten Position bezogen und auf die für sie relevanten Themen hingewiesen. Der Schutz vor Naturgefahren, die im Thurgau in erster Linie vom Hochwasser ausgeht, ist ein unbestrittenes Anliegen. Während die einen als Lösung eine Erhöhung der Dämme und Verbauungen sehen, ist für andere klar, dass den Gewässern in Zukunft mehr Raum zur Verfügung gestellt werden muss. Mehrere Mitglieder wünschten sich eine korrektere Aufteilung der Aufgaben zwischen Bund, Kanton und Gemeinden. Die Vertreter der Landwirtschaft wünschten sich eine Umsetzung, die möglichst wenig Kulturland in Anspruch nimmt, und haben signalisiert, dass sie die Ausscheidung des Gewässerraumes bei eingedolten Bächen ablehnen. Auf Widerstand stiess die Ankündigung des Departementes, dass für die Umsetzung des Gesetzes mehr Personal benötigt werde.

Detailberatung

Im Bericht über die Detailberatung beschränke ich mich auf Paragraphen, bei denen es Änderungsanträge gegeben hat. Im Gesetz hat es mehrere Verweise auf Bundesgesetz-

3/6

ze oder Verordnungen. Im nachfolgenden Bericht über die Detailberatung habe ich den Wortlaut der Bundesgesetze oder Verordnungen in kursiver Schrift eingefügt.

2.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Die Vertreter der Landwirtschaft haben den rechtzeitigen Einbezug aller Betroffenen bei Hochwasserschutzprojekten und Revitalisierungen gefordert. Mit 9:3 Stimmen hat die Kommission diesem Anliegen entsprochen und dem Paragraphen 3 den Absatz 3 hinzugefügt. Aufgenommen in den Teil der allgemeinen Bestimmungen, gilt diese Formulierung für sämtliche wasserbaulichen Massnahmen.

2.2 Flüsse und Bäche

§ 6

Die Abgrenzung zwischen Entwässerungsanlagen und Bächen wurde umfangreich diskutiert. Für die Festlegung der Abgrenzung zwischen Entwässerungsanlage und Bach ist der Kanton zuständig. Um sicherzustellen, dass alle Betroffenen einbezogen werden, stimmte die Kommission dem Antrag, den Absatz 3 anzupassen, einstimmig zu.

2.2.2 Unterhalt

§ 9

In der Kommission wurden die Zuständigkeiten beim Mähen der Dämme rege diskutiert. Die von der Kommission in zweiter Lesung verabschiedete Formulierung überträgt das Mähen der Uferböschungen und Dämme der Flüsse den Grundeigentümern und diejenigen der Bäche den Gemeinden. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die Ausführung des Unterhalts Anstössern oder Dritten zu übertragen. Sie bleiben jedoch für die korrekte Ausführung verantwortlich.

§ 11

Im §10 werden Gemeinden verpflichtet, für den Unterhalt der Bäche Unterhaltskonzepte zu erstellen. Es erübrigt sich deshalb, jede Massnahme separat bewilligen zu lassen. Die Kommission hat mit 10:4 Stimmen den Absatz 1 gelöscht. Absatz 2 bleibt bestehen.

2.2.3 Korrektion

§ 12

Die betreffende Stelle aus dem Bundesgesetz im Wortlaut:

Artikel 4 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer:

Revitalisierung: Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen.

4/6

§ 15

In der Kommission wurde der Antrag gestellt, dass zusätzlich die Erstellung eines Unterhaltskonzeptes aufgeführt werden muss, weil nach einer Revitalisierung der Unterhalt sehr wichtig sei. Die Kommission hat dem Antrag mit 8:3 Stimmen zugestimmt.

2.2.4 Finanzierung

§ 26

Diese Präzisierung der Formulierung (siehe Synopse) wurde vom Departement beantragt, weil einerseits Revitalisierungsmassnahmen immer einen grossen ökologischen Nutzen haben und andererseits auch Hochwasserschutzmassnahmen einen grossen ökologischen Nutzen haben können. Die Kommission hat dem Antrag einstimmig zugestimmt.

Aus der Kommission wurde Antrag gestellt, die Ausdolung von Gewässern von den erhöhten Beiträgen auszunehmen. Der Antrag wurde mit 8:4 Stimmen abgelehnt.

§ 27

Der Antrag, auf die Beteiligung der Landbesitzer am Unterhalt von eingedolten Bächen zu verzichten, wurde mit 9:4 Stimmen abgelehnt. In der zweiten Lesung wurde auch ein Antrag auf eine Halbierung der Beteiligung abgelehnt.

§ 29

Auf ausdrücklichen Wunsch der Kommission hat das Departement die ergänzte Formulierung vorgeschlagen. Das Verlegen der Leitungen zählt neu zu den Projektkosten, der Inhaber der Leitungen wird angemessen an den Kosten beteiligt.

2.3 Seen und Weiher

§ 31

Aus der Kommission wurde der Antrag gestellt, die Seeufer bezüglich des Unterhalts den Flüssen gleichzustellen und damit dem Kanton die Uferpflege, Entfernen von Schwemmholz, Entfernen von lokalen Auflandungen und Mähen von Seegrass zu übertragen. Der Antrag wurde in der ersten Lesung mit 8:5, in der zweiten Lesung mit 8:1 Stimmen abgelehnt. Die Synopse enthält eine Präzisierung zu diesem Paragraphen. Mit dieser Präzisierung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass für Naturschutzgebiete wie bisher Schutzanordnungen die Zuständigkeiten anders regeln können.

3. Gewässerraum und Wasserbaupolizei

§ 34

stellt ab auf die Formulierung der Gewässerschutzverordnung des Bundes (Artikel 41 a und b):

Artikel 41 a und b der Gewässerschutzverordnung des Bundes

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;

5/6

- b. *ingedolt ist; oder*
- c. *künstlich angelegt ist.*

⁴ *Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:*

- a. *sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;*
- b. *eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder*
- c. *künstlich angelegt ist.*

Aus der Kommission wurde Antrag gestellt, in Landwirtschaftszonen auf die Festlegung des Gewässerraumes bei eingedolten Bächen zu verzichten. Der Antrag wurde mit 9:3 Stimmen unterstützt.

§ 35 nimmt Bezug auf auf den Artikel 41c der Gewässerschutzverordnung des Bundes:

¹ *Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:*

- a. *zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;*
- b. *land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;*
- c. *standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen.*

² *Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998² im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.³*

³ *Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.*

⁴ *Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013⁴ als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.⁵*

⁵ *Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.*

⁶ *Es gelten nicht:*

6/6

- a. *die Absätze 1-5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;*
- b. *die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.*

4. *Gravitative Naturgefahren*

Keine Bemerkungen

5. *Notarbeiten*

§ 47

Mit 9:1 Stimmen unterstützte die Kommission den Antrag, Absatz 2 zu streichen. Damit ist der Kanton nach Hochwasserereignissen für die Beseitigung des Schwemmholzes verantwortlich, sowie dies zur Freihaltung der Gewässer für die öffentliche Schifffahrt oder zum Schutz von Schilfbeständen notwendig ist. Die Gemeinden müssen sich nicht an den Kosten beteiligen.

6. *Besondere Bestimmungen*

Keine Bemerkungen

7. *Verwaltungszwang und Strafen*

Keine Bemerkungen

8. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

§ 56

Die Kommission unterstützte den Antrag einstimmig, im Absatz 1 den Kanton ebenfalls in die Pflicht zu nehmen. Der Kanton muss analog den Gemeinden für die Flüsse Unterhaltskonzepte bis zum 31. Dezember 2018 erstellen.

Schlussabstimmung:

Dem Gesetzesentwurf stimmte die Kommission mit 13 Ja bei zwei Enthaltungen zu.

Rheinklingen, den 31.12.2016

Der Kommissionspräsident

Vetterli Daniel

Beilagen:

Fassung der vorberatenden Kommission
Synopsis